

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 6

Artikel: Zusammenlegung und Grundbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausführung abgelehnt wird, den Fall vorausgesetzt, daß alle Interessenten grundsätzlich Stellung dafür oder dagegen nehmen. In diesem wie in so manchem andern Falle wird der Chor der Unentschiedenen oder Gleichgültigen benützt um der guten Sache zum Siege zu führen. St.

Zusammenlegung und Grundbuch.

Wir haben uns wiederholt dahin ausgesprochen, daß der eigentlich volkswirtschaftliche Wert der Neuermessung in den mit ihr verbundenen kulturtechnischen Maßregeln liege. Diese Überzeugung dringt in immer weitere Kreise. In Winterthur fand Sonntag, den 22. Mai die sehr stark besuchte Frühjahrsversammlung des Vereins zürcherischer Notare statt. Das Haupttraktandum bildete ein anderthalbstündiges, vortreffliches Referat des kantonalen Notariatsinspektors. Herrn Dr. Leemann (Zürich), über: „Grundsätzliche Fragen betreffend die Einführung des Grundbuches und die Neugestaltung des Fertigungsrechtes auf Grund des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des zürcherischen Einführungsgesetzentwurfes“. Die Versammlung beschloß nach kurzer Diskussion in Zustimmung zu den vom Referenten aufgestellten Thesen einstimmig, es sei an der im regierungsrätlichen Entwürfe für das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch enthaltenen Ordnung der Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung unbedingt festzuhalten, wonach ausschließlich die Notare, und zur Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte an Liegenschaften nur der Notar der gelegenen Sache zuständig sein sollen. Ferner wurde mit Einstimmigkeit Festhalten an dem Grundsatz des Entwurfes zum Einführungsgesetz empfohlen, wonach die Anlegung des eidg. Grundbuches auf Grund einer Katastervermessung zu erfolgen hat, mit dem Zusatze, es sei darauf hinzuwirken, daß der Vermessung mit Rücksicht auf die in einzelnen, besonders in den nördlichen Kantonsteilen (Bezirke Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf) bestehende außerordentlich starke Zersplitterung des Grundeigentums eine Güterzusammenlegung vorauszugehen habe. N. Z. Z.

Der schweizerische Technikerverband

hat über die materielle und soziale Stellung seiner Mitglieder statistische Erhebungen angestellt, welche nun tabellarisch zu-